

Nr. 3.

# Amtsblatt

Stuttgart,  
14. Februar  
1919.

## des Württembergischen Steuerkollegiums.

---

**Inhalt:** 12) Gebühren der öffentlichen Feldmesser. 13) Gebühren der Katastergeometer.

---

### 12) Verordnung der Provisorischen Regierung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser.

Vom 22. Januar 1919. (Reg.Bl. S. 6.)

Den durch die Verordnung vom 28. März 1899, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser (Reg.Bl. S. 307), in der Fassung der Verordnungen vom 13. Januar 1909 (Reg.Bl. S. 1) und vom 27. März 1917 (Reg.Bl. S. 13) geregelten Gebühren der öffentlichen Feldmesser, treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1918 ab bis auf weiteres Teuerungszulagen hinzu, und zwar

1. dem Taggeld von 11 M (§ 2 Abs. 1): eine Zulage von . . . . . 6 M;
2. den Diäten (§ 5 Abs. 1 und 4):
  - a) den Diäten für einen ganzen Tag von 3 M eine Zulage von . . . . . 2 M;
  - b) den Diäten für einen halben Tag von 1 M 50 Pf. eine Zulage von . . . . . 1 M 50 Pf.;
  - c) der besonderen Entschädigung von 3 M für jede auswärts zugebrachte Nacht eine Zulage von . . . . . 1 M.

Stuttgart, den 22. Januar 1919.

Die Provisorische Regierung:

Blos. Baumann. Herrmann. Kiene. Lindemann. Schlicke.

---

### 13) Erlaß des Steuerkollegiums Abt. f. direkte Steuern vom 7. Februar 1919, betreffend die Gebühren der Katastergeometer.

An die Oberämter.

[1417]

Vorstehende Verordnung, betreffend die Gebühren der öffentlichen Feldmesser, findet auch auf die Katastergeometer Anwendung, soweit nicht zwischen ihnen und ihren Auftraggebern anderweitige Vereinbarungen getroffen sind.

Den Bezirksgeometerstellen, Gemeinden und Katastergeometern ist hievon durch Zustellung eines Amtsblattes Kenntnis zu geben.

Fischer.